

Zahnärztliche Zweigpraxis

Versorgungsverbesserung durch Kinderzahnheilkunde

| RA, FA MedR Norman Langhoff, LL.M.

Das Jahr 2007 hat auf dem Gebiet des Vertragszahnarztrechts vielfältige Veränderungen gebracht. So wurde im Rahmen des Vertragsarztrechtsänderungsgesetzes (VÄndG) unter anderem die Tätigkeit außerhalb des eigenen Vertragszahnarztsitzes erleichtert. Gut zwei Jahre nach der Neuregelung besteht eine bereits recht umfangreiche Instanzenrechtsprechung zu den Genehmigungsanforderungen. Mit Urteil vom 5. November 2008 (Gz. S 12 KA 375/07) hat das SG Marburg zur Frage der Versorgungsverbesserung durch das Angebot des Schwerpunktes „Kinderzahnheilkunde“ Stellung genommen und Grundsätze seiner bisherigen Rechtsprechung gefestigt. Ein Anlass für eine kurze Bestandsaufnahme.

Die Zulassungsverordnung für Zahnärzte räumt dem Vertragszahnarzt seit dem 1. Januar 2007 einen Anspruch auf die „Genehmigung der Tätigkeit außerhalb des Vertragszahnarztsitzes an weiteren Orten“¹ ein, wenn (a) durch die Tätigkeit an einem weiteren Ort die Versorgung

des Bezirkes der für den Vertragszahnarztsitz zuständigen Kassenzahnärztlichen Vereinigung liegt; für diesen Fall sind jedoch besondere verwaltungsmäßige Ausgestaltungen zu beachten. Die zentralen Merkmale „Versorgungsverbesserung“ und „Versorgungsbeeinträchtigung“ sind ge-

streitig, ob eine „Verbesserung“ der Versorgung vorlag.

Der Sachverhalt

Der klagende Zahnarzt ist Gesellschafter einer vierköpfigen Gemeinschaftspraxis, die bereits an einem weiteren Ort eine Zweigpraxis unterhält. Dem Hauptsacheverfahren gingen zwei Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Anordnung voraus.³ Ein weiterer rechtlicher Teilaspekt wurde zudem abgetrennt und in einem gesonderten Klageverfahren verhandelt; hier ging es vor allem um die Frage des zeitlich zulässigen Sprechstundenangebots am Zweigpraxisstandort.⁴

Vorliegend hatte der Kläger zur Begründung seines Antrages auf Genehmigung einer Zweigpraxis u.a. angeführt, sein Tätigkeitsschwerpunkt sei auf dem Bereich der Kinderzahnheilkunde, der jedoch am Ort der geplanten Zweigpraxis nicht angeboten werde. Die beklagte Kassenzahnärztliche Vereinigung versagte die Genehmigung, weil der Kläger mangels entsprechender Qualifikationsnachweise nicht berechtigt sei, den Tätigkeitsschwerpunkt „Kinderzahnheilkunde“ zu führen.



der Versicherten dort verbessert und (b) die Versorgung der Versicherten am Vertragszahnarztsitz nicht beeinträchtigt wird.² Dies ist grundsätzlich auch an einem Ort möglich, der außerhalb

setzlich jedoch nicht definiert, sodass die Ausfüllung dieser normativen Begriffe der Verwaltungspraxis und der Rechtsprechung der Sozialgerichte zukommt. Im vorliegenden Fall war



ProEasy® – und wie?

Können Sie sich ein Warenwirtschaftssystem vorstellen, das Ihnen den Alltag spürbar erleichtert? Wir stellen es Ihnen gerne vor: ProEasy® befreit Sie von zahlreichen Tätigkeiten, wie zum Beispiel Verwaltung und Dokumentation aller Lagerbewegungen. Auch Bestellungen erledigt ProEasy® für Sie – online oder per Fax. Noch mehr Einsparpotenzial bietet die erstaunlich einfache Bedienung. ProEasy® ist außerdem zukunftssicher und QM-fähig. Wie man das erhält? Nur über die dental bauer-gruppe. Überzeugen Sie sich selbst, wir beraten Sie gerne. Nutzen Sie die vielseitigen Talente von ProEasy®:

- Bearbeitung des gesamten Warenwirtschaftskreislaufs
- Registrierung von Lagerentnahmen und Bestandsführung über kabellosen Bordscanner
- Automatische Erzeugung von Bestellvorgängen
- Dokumentation aller Einkäufe, Bestände, Lagerbewegungen und Entnahmen
- MPG-Dokumentation
- Sterilgutverwaltung

dental bauer GmbH & Co. KG
Ernst-Simon-Straße 12
D-72072 Tübingen
Tel.: +49(0)7071/9777-0
e-Mail: info@dentalbauer.de

Eine starke Gruppe

Fax +49/(0)800/6644-719

Ja, ich möchte mehr über ProEasy® wissen.
Bitte nehmen Sie mit mir Kontakt auf.

Praxis / Labor

Ansprechpartner

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon

e-Mail

Datum, Unterschrift

**www.
dentalbauer.de**

Die Entscheidung

Das SG Marburg hat die Klage abgewiesen. Ein Anspruch auf Genehmigung der Tätigkeit an einem weiteren Ort bestehe nicht, weil keine Verbesserung der Versorgung der Versicherten am Standort der geplanten Zweigpraxis erfolge. Ein Vertragszahnarzt, der nicht über die von der Landes Zahnärztekammer verliehene Berechtigung zur Führung des Tätigkeitsschwerpunkts „Kinderzahnheilkunde“ verfügt, könne für den Bereich der Kinderzahnheilkunde schon aus diesem Grund nicht zur Verbesserung der Versorgung beitragen und hierfür eine Zweigpraxisgenehmigung erhalten.

Kontext und Konsequenzen

Die vordergründige Aussage der Entscheidung kann knapp zusammengefasst werden: Wer eine Versorgungsverbesserung auf einem Gebiet der Zahnheilkunde für sich reklamiert, für das eine berufsrechtlich formalisierte Anerkennung vorgesehen ist, muss auch die fachlichen Voraussetzungen für das Führen dieser Berechtigung erfüllen. Ist dies nicht der Fall, so liegt keine Verbesserung der Versorgung am Zweigpraxisstandort vor. Die für Angelegenheiten des Vertrags(zahn)arztrechtliches zuständige 12. Kammer des SG Marburg hat die

Entscheidung jedoch darüber hinaus auch zum Anlass genommen, um wiederholt auf bereits zuvor von ihr entwickelte Grundsätze zur Ermittlung, wann eine „Versorgungsverbesserung“ vorliegt, hinzuweisen und ihre diesbezügliche Rechtsprechung zu festigen.⁵ Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Rechtsprechung hier jedoch bundesweit durchaus nicht immer einheitlich ist, wie nachfolgend aufzuzeigen ist. Das SG Marburg geht zunächst davon aus, dass das Erfordernis der „Versorgungsverbesserung“ geringere Bedarfsanforderungen beinhaltet als die vor dem Inkrafttreten des VÄndG für die Zweigpraxisgenehmigung nötige „Erforderlichkeit“ der Zweigpraxis für die Versorgungssicherstellung. Die „Verbesserung“ ist nach dem SG Marburg in dem Sinne zu verstehen, dass eine „Bedarfsücke“ bestehen müsse, die zwar nicht unbedingt (Stichwort „Erforderlichkeit“) geschlossen werden muss, die aber nachhaltig eine durch Angebot oder Erreichbarkeit veränderte verbesserte Versorgungssituation am Ort der Zweigpraxis herbeiführt.⁶ Das bedeutet, dass nicht schon jede weitere Praxiseröffnung das Versorgungsangebot per se unter dem Gesichtspunkt der freien Arztwahl verbessert und einen Genehmigungsanspruch begründet.

Ob bei der Frage der Genehmigungsanforderungen tatsächlich nur dieser skizzierte „qualitative Ansatz“ zugrunde zu legen ist, ist durchaus nicht unstrittig. Sowohl das LSG Hessen⁷ als auch das LSG Schleswig-Holstein⁸ haben dies ausdrücklich offengelassen. Eine letztlich an bedarfsplanungsrechtlichen Gesichtspunkten orientierte Argumentation wird auch deswegen für problematisch gehalten, weil gerade im Bereich des Vertragszahnarztrechtliches die Bedarfsplanung mit Wirkung zum 1. April 2007⁹ aufgegeben wurde.¹⁰ Auch das SG Düsseldorf hat dieses Argument aufgegriffen, mochte jedoch im Ergebnis seiner Erwägungen nicht gänzlich auf bedarfsplanungsrechtliche Aspekte verzichten.¹¹ Das LSG Bayern ist zwar der Auffassung, dass der Begriff der „Verbesserung“ „grundsätzlich losgelöst von den Kriterien der Bedarfsplanung zu interpretieren“ sei, meint dann aber doch, dass eine Verbesserung hinsichtlich eines Leistungsangebots nicht anzunehmen sei, wenn eine Überversorgung mit dieser Leistung besteht.¹²

Das SG Marburg ist zudem der Auffassung, dass in überversorgten großstädtischen Planungsbereichen grundsätzlich eine ausreichende Versorgung bestehe und auch in den angrenzenden Randbezirken eine hinreichende Erreichbarkeit existiere, sodass eine „Verbesserung“ hier grundsätzlich nicht in Betracht komme.¹³ Das SG Düsseldorf hat dies anders beurteilt.¹⁴ In folgenden Fällen ist jedoch jedenfalls auch nach der engeren Auffassung des SG Marburg und in Übereinstimmung mit den Regelungen der Bundesmantelverträge¹⁵ von einer „Versorgungsverbesserung“ auszugehen:

- Besteht im betreffenden Planungsbereich eine Unterversorgung, dient jede Zweigpraxis der „Verbesserung der Versorgung“.¹⁶
- Eine Verbesserung ist auch anzunehmen, wenn unabhängig vom Versorgungsgrad in dem betreffenden Planungsbereich regional bzw. lokal nicht oder nicht im erforderlichen Umfang angebotene Leistungen im Rahmen der Zweigpraxis erbracht werden und die Versorgung auch nicht durch andere Vertragszahnärzte sichergestellt werden

ANZEIGE

dentklick.de
klick und spar!



Nitril 3000, Fa. Meditrade

Untersuchungshandschuh aus Nitril für hochinfektiöse Situationen latexfrei, unsteril, puderfrei, beidhändig passend.

Erhältlich in fünf Größen, XS – XL

Pa. 100 St.

klickpreis*
5,00

* Solange Vorrat reicht

Jetzt in unserem Online-Shop:
www.dentklick.de

kann, die räumlich und zeitlich von den Versicherten mit zumutbaren Aufwendungen in Anspruch genommen werden können.

- Letzteres gilt auch, wenn in der Zweigpraxis spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden angeboten werden, die im Planungsbereich nicht im erforderlichen Umfang angeboten werden.

Noch etwas hat das SG Marburg schließlich en passant zum wiederholten Mal betont: Die Interessen anderer, bereits niedergelassener Vertragszahnärzte seien im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht zu berücksichtigen. Sie seien nur mittelbar über die Prüfung der „Bedarfsücke“ von Bedeutung.¹⁷ Das bedeutet, dass etwaige Konkurrenten bereits im Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren versuchen müssen, ihre Interessen geltend zu machen.

Fazit

Die Rechtsprechung zur Genehmigung von Zweigpraxen ist nach wie vor im Fluss. Das bedeutet zwar einerseits, dass nicht immer sicher prognostiziert werden kann, ob ein Antrag auf Genehmigung einer Tätigkeit an weiteren Orten („Zweigpraxis“) erfolgreich sein wird. Bestimmte Konstellationen können aber als „jedenfalls sicher“ gelten; darüber hinaus könnte die Verwaltungspraxis der einzelnen Kassenzahnärztlichen Vereinigungen durch unterschiedliche Tendenzen in der Rechtsprechung durchaus beeinflussbar sein. Letztlich wird die Argumentation im jeweiligen Einzelfall entscheiden, sodass fachkundige Beratung hier nur nützlich sein kann.

Literaturverzeichnis

- 1 Zur Klarstellung: Oft – der Einfachheit halber auch hier – wird in diesem Zusammenhang der Begriff „Zweigpraxis“ verwendet. Das Gesetz formuliert anders. Es erlaubt die „Tätigkeit an weiteren Orten“. Die genehmigungsbedürftige Zweigpraxis war bis vor Inkrafttreten des VÄnDG dadurch gekennzeichnet, dass sie für die Sicherstellung der Versorgung „erforderlich“ sein musste.
- 2 Vgl. § 24 Abs. 3 Zulassungsverordnung für Zahnärzte (Zahnärzte-ZV).

- 3 SG Marburg, Beschluss vom 27.08.2007 – S 12 KA 374/07 ER und nachgehend LSG Hessen, Beschluss vom 29.11.2007 – L 4 KA 56/07 ER sowie SG Marburg, Beschluss vom 27.08.2007 – S 12 KA 346/07 ER und nachgehend LSG Hessen, Beschluss vom 13.11.2007 – L 4 KA 57/07 ER.
- 4 Vgl. hierzu SG Marburg, Urteil vom 05.11.2008 – S 12 KA 519/08.
- 5 Vgl. SG Marburg, Urteil vom 07.03.2007 – S 12 KA 701/06; SG Marburg, Urteil vom 07.05.2008 – S 12 KA 403/07; SG Marburg, Urteil vom 21.05.2008 – S 12 KA 466/07 sowie nachfolgend SG Marburg, Urteil vom 10.12.2008 – S 12 KA 115/08.
- 6 So auch Bäune/Meschke/Rothfuß, Kommentar zur Zulassungsverordnung für Vertragsärzte und Vertragszahnärzte (2008), Rn. 39 zu § 24.
- 7 LSG Hessen, Beschluss vom 29.11.2007 – L 4 KA 56/07.
- 8 LSG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 22.11.2007 – L 4 B 663/07 KA ER.
- 9 Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) vom 26.03.2007, BGBl. I S. 378.
- 10 Wollersheim, GesR 2008, 281.
- 11 SG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2008 – S 2 KA 141/07; ähnlich SG Düsseldorf, Urteil vom 11.02.2009 – S 2 KA 122/07.
- 12 LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2008 – L 12 KA 3/08.
- 13 Vgl. Fn. 3.
- 14 SG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2008 – S 2 KA 141/07.
- 15 Vgl. §§ 6 Abs. 6 BMV-Z, 8a Abs. 1 EKV-Z.
- 16 So auch SG Düsseldorf, Urteil vom 27.08.2008 – S 2 KA 141/07.
- 17 Vgl. Fn. 3; so im Ergebnis auch LSG Bayern, Urteil vom 23.07.2008 – L 12 KA 3/08.

kontakt.



Norman Langhoff, LL.M. (Staffordshire/UK)

Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht
RöverBrönnner Rechtsanwälte
Hohenzollerndamm 123, 14199 Berlin
Tel.: 0 30/82 50 21-7 70
E-Mail: n.langhoff@roeverbroenner.de

Sind Sie auch offen für NEUES?

NEU Gummipolierer mit
Erdbeer-Aroma
- latexfrei -



ab
0,39€*
/Stück

ANGEBOT:
Ab einer Bestellmenge von
500 Stück mit WS-Schaft 204
nur **0,29€*** /Stck

In folgenden Formen erhältlich:



zum Schrauben

0,19€* /Stck.



Snap-On

0,15€* /Stck.



Bestellmenge:
Bitte in 100er
Schritten



WS-Schaft 204



Prophylaxe
Nylonbürstchen mit
Winkelstück-Schaft 204
- Topfform -

ab
0,29€*
/Stück

ANGEBOT:
Ab einer Bestellmenge von
500 Stück

nur **0,23€*** /Stck

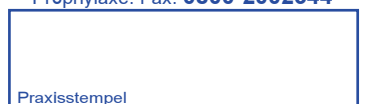


Draufsicht

Bestellmenge:
Bitte in 100er
Schritten



Testen Sie unsere Profis für die
Prophylaxe. Fax: **0800-2002344**



Praxisstempel

*Alle Preise zzgl. Mehrwertsteuer und einmalig 3,99€ Versand.
Mindestbestellmenge = 100 Stück pro Artikel
Änderungen vorbehalten.

Bestellhotline: 0800/200 2332

Frank Dental GmbH - Tölzer Str. 4
83703 Gmund am Tegernsee - Germany
http://www.frank-dental.de